

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00080**

## **vom 4. November 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2019.00080](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00080)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00080 du 4 novembre 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00080 del 4 novembre 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

2. August 2013 erlitt er einen Unfall, als ihm bei einem Umzug eine Tischplatte auf das Handgelenk fiel (Unfallmeldung vom

#### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1986, war ab 10. März 2013 als Koch in einem auf ein Jahr befristeten Arbeitsverhältnis bei der Hotel Y.\_\_\_\_ AG in Z.\_\_\_\_ beschäftigt und damit bei der Hotelversicherungen AG gegen Unfälle versichert. Am

#### **E. 1.2**

Mit Verfügung vom 15. Januar 2016 (Urk. 20/87) stellte die Hotelversicherungen AG ihre «Leistungspflicht für die medizinischen Behandlungen sowie der Arbeitsunfähigkeit» auf den 28. Dezember 2015 ein, da spätestens zu diesem Zeitpunkt keine mit dem Unfall im Zusammenhang stehende Arbeitsunfähigkeit sowie weitere Therapien zur Behandlung der unfallbedingten Verletzungen auszuweisen seien. Hiergegen erhob der Versicherte am

#### **E. 2**

1. August 2013 (Urk. 20/1, Urk. 20/4 und Urk. 20/6). Dabei zog er sich eine Fraktur des Os scaphoideum rechts zu (Urk. 21/2), welche am 16. Dezember 2013 mittels Schraubenosteosynthese versorgt wurde (Urk. 21/14).

Ab 1. April 2014 war der Versicherte bei der A.\_\_\_\_ AG beschäftigt, welches Arbeitsverhältnis per 30. April 2015 aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wurde (Urk. 20/23).

Bei ausgebliebener radiologischer Konsolidation sowie geklagten Schmerzen erfolgte am 6. Januar 2015 an der Universitätsklinik B.\_\_\_\_ eine Schraubenentfernung sowie eine Skaphoidrekonstruktion rechts mit vaskularisiertem Span (Urk. 21/21). Am 6. Mai 2015 (Urk. 21/37) diagnostizierte der zuständige Arzt die

B.\_\_\_\_s ein CRPS I Hand rechts, nachdem der Beschwerdeführer über bewegungsabhängige Schmerzen berichtet hatte. Am 8. Oktober 2015 (Urk. 21/54) erfolgte aufgrund von Restbeschwerden eine partielle Schraubenentfernung sowie eine Abtragung von Knochensporn distale Radiusmetaphyse rechts. Eine CT-Untersuchung des rechten Handgelenks vom 23. November 2015 ergab eine vollständige Konsolidation bei intaktem Fremdmaterial ohne Lockerungszeichen (Urk. 21/63). Anlässlich der Untersuchung vom 28. Dezember 2015 konnten die B.\_\_\_\_-Ärzte die noch geklagten Restbeschwerden nicht mehr klar zuordnen (Urk. 21/66).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.